

Haushaltssatzung

**der Stadt Cottbus
für das Haushaltsjahr 2011**

Haushaltssatzung der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07/07, [Nr. 19], S. 286) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.09.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	281.558.500	EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	323.258.200	EUR
außerordentlichen Erträge auf	1.954.800	EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	1.954.800	EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	343.087.300	EUR
Auszahlungen auf	383.602.700	EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	271.061.500	EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	305.755.100	EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	72.025.800	EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	72.025.800	EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	5.821.800	EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **2.014.900 EUR** festgesetzt.

§ 3

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **400 v.H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **450 v.H.**
2. Gewerbesteuer **400 v.H.**

§ 4

Bewirtschaftungsgrundsätze

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Cottbus von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

200.000 EUR

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf **50.000 EUR** festgesetzt.

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet bei Beträgen bis **50.000 EUR** der Bürgermeister der Stadt Cottbus.

Statistische Veränderungen sind hiervon nicht berührt, diese können grundsätzlich vom Fachbereichsleiter Finanzmanagement entschieden werden.

3. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis von mehr als **1 %** der ordentlichen Aufwendungen (**3,23 Mio. €**)
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **1 %** der Aufwendungen festgesetzt (**3,25 Mio. €**).

§ 5

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Finanzplanzeitraum bis 2014 nicht wieder hergestellt.

Die im **Haushaltssicherungskonzept** in den einzelnen Jahren enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf **260.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 7

Bewirtschaftungsregeln

1. Im Sinne des § 23 Abs. 4 KomHKV erhöhen bestimmte Mehrerträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen oder vermindern bestimmte Mindererträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen. Diese sind mit Vermerken gekennzeichnet bzw. es gelten die allgemeinen Haushaltsvermerke.
2. Im Sinne des § 24 Abs. 1 KomHKV sind Ermächtigungen für Aufwendungen und für Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Bei unausgeglichenem Haushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Aufwendungen und der damit verbundenen Auszahlungen übertragen werden. In der Stadt Cottbus sind diese Teilbeträge in der **Konzeption der Bewirtschaftungsgrundsätze** im Rahmen des doppelten Haushaltes festgelegt.
3. Alle Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen der Teilhaushalte/Budgets werden im HH 2011 bis zu maximal 95 % zur Bewirtschaftung freigegeben. Die Freigabe der Budgets erfolgt schrittweise prozentual, die Festlegungen dazu werden von der Rathausspitze getroffen.
Die Freigabe kann für Aufwendungen und damit verbundenen Auszahlungen erfolgen, wenn es zu keiner negativen Veränderung des HSK – Zieles führt.
4. Von der vorstehenden Bewirtschaftungssperre von vornherein ausgenommen sind:
 - a) Ansätze von Aufwendungen und Auszahlungen, die zu 100% durch Erträge und Einzahlungen aus Fördermitteln des Bundes, des Landes oder Sonstiger gedeckt sind sowie durchlaufende Mittel,

- b) Aufwendungen und Auszahlungen, die in vollem Umfang durch bereits aus Vorjahren bestehenden Verträgen und Mitgliedschaften gebunden sind,
- c) Aufwendungen und Auszahlungen der Sozialen Leistungen,
- d) Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen an die Eigenbetriebe und Eigengesellschaften entsprechend des nachgewiesenen Liquiditätsbedarfs,
- e) Personalaufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen,
- f) Aufwendungen, die nicht mit Auszahlungen verbunden sind,
- g) Aufwand und Auszahlung Kostenrechnender Einrichtungen im Rahmen der Kalkulation,
- h) Lehr- und Lernmittel, die unter die Lernmittelverordnung fallen,
- i) Umsatzsteuerauszahlungen an das Finanzamt,
- j) Inanspruchnahme von Rückstellungen und die damit verbundenen Aufwendungen und dazugehörigen Auszahlungen,
- k) Aufwendungen und Auszahlungen des außerordentlichen Ergebnisses

§ 8

Erweiterte Bewirtschaftungsregeln für den doppelten Haushalt

Zur effektiveren Haushaltsdurchführung werden folgende ergänzende Regelungen getroffen, die zum einen die Flexibilität erhöhen, zum anderen die Einhaltung des geplanten Jahresergebnisses sichern sollen:

1. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte gebildet entsprechend der **Konzeption zur Bildung von Teilhaushalten**.
2. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb der jeweiligen Kontengruppe (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen, sonstige ordentliche Aufwendungen) grundsätzlich deckungsfähig. Je Teilhaushalt werden dafür die entsprechenden Deckungskreise gebildet.
 - 2.1. Mehrerträge und Minderaufwendungen bei zweckgebundenen Mitteln dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
 - 2.2. Mehrertrag und Minderaufwand bei nicht zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen darf nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen eingesetzt werden.

- 2.3. Bereits durch Rechtsgeschäfte gebundener aber noch nicht fälliger Aufwand darf nicht zur Deckung eingesetzt werden.
- 2.4. Für Personalaufwendungen und für innere Verrechnungen eingeplante Mittel dürfen grundsätzlich nicht zur Deckung herangezogen werden. Der Fachbereichsleiter Finanzmanagement kann im Einzelfall die Deckung zulassen, wenn sicher gestellt ist, dass der Fehlbetrag hierdurch nicht verschlechtert wird.
- 2.5. Unterjährig gebildete Konten können den Deckungskreisen zugeordnet werden.
3. Deckungskreise werden entsprechend der **Konzeption der Bewirtschaftungsgrundsätze** im Rahmen des doppischen Haushaltes festgelegt.
4. Mehraufwand und Minderertrag sind zunächst innerhalb des Teilergebnishaushaltes des jeweiligen Produktes zu decken. Ist die Deckung nicht möglich, erfolgt die Deckung im Budget des jeweiligen Fach- bzw. Servicebereiches. Ist auch hier die Deckung nicht gewährleistet, sind die Haushaltsverschlechterungen auf Ebene der Geschäftsbereiche aufzufangen. Nur wenn dies trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten ausgeschlossen ist, darf eine Deckung aus dem Gesamtergebnishaushalt erfolgen.
5. Die Finanzauszahlungskonten (Investitionen) innerhalb einer Investitionsmaßnahme /Auftrag werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
6. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden für einseitig deckungsfähig zugunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.
7. Es wird für 2011 eine „Deckungsreserve Aufwand“ in Höhe von 0,4 Mio. € für fehlerhafte Abgrenzung zwischen Investitionen und Aufwand gebildet. Die Auflösung der Deckungsreserve ist kein überplanmäßiger Aufwand und führt nicht zur Nachtragspflicht. Die Verwendung wird im Rahmen der Jahresrechnung den Stadtverordneten vorgelegt.
8. Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können zur Deckung von höheren Abschreibungen verwendet werden. Eine Nachtragspflicht entsteht hieraus nicht.

Cottbus, den.....2011

Frank Szymanski
Oberbürgermeister